

**Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Meißen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung) vom 12.12.2013**

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (GVBl. S. 158), des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 und des § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 05. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), rechtsbereinigt mit Verordnungsnovelle vom 19. April 2013, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Der § 5 „Aufwandsentschädigung für den leitenden Notarzt und den organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ wird wie folgt neu formuliert:

§ 5
**Aufwandsentschädigung für den Leitenden Notarzt und den Organisatorischen
Leiter Rettungsdienst**

- (1) Der Leitende Notarzt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Tag (Montag bis Freitag) sowie von 35,00 € pro Samstag, Sonntag und Feiertag. Die Einsatzstunde wird mit 22,00 € vergütet.
- (2) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Tag (Montag bis Freitag) sowie von 25,00 € pro Samstag, Sonntag und Feiertag. Die Einsatzstunde wird mit 17,00 € vergütet
- (3) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle mit der jeweiligen ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 13. Dezember 2013

Arndt Steinbach
Landrat